

BÖRDELAND - KURIER

**Amtsblatt
der Gemeinde Bördeland
mit den Ortsteilen**

**Biere · Eggersdorf · Eickendorf
Großmühlingen · Kleinmühlingen · Welsleben · Zens**

JAHRGANG 2024

NR. 02

23.02.2024

Das Amtsblatt der Gemeinde Bördeland „Bördeland - Kurier“ ist digital über die Internetseite: www.gem-boerdeland.de herunterzuladen und einzusehen.

Weiterhin ist der „Bördeland - Kurier“ an folgenden Auslagestellen in den einzelnen Ortsteilen der Gemeinde Bördeland erhältlich:

- OT Biere, Verwaltungsgebäude, Magdeburger Str. 3; NP-Markt, Brausewinkel 6**
- OT Eggersdorf, Frischemarkt Bethge, Tränkestraße 6**
- OT Eickendorf, Einkaufsmarkt Duphorn & Franke, Glöther Str. 1**
- OT Großmühlingen, Bäckereifiliale Wegener, Marktplatz**
- OT Kleinmühlingen, Frischemarkt Bethge, Kirchstraße 11**
- OT Welsleben, Bäckerei Stamm, Lindenstraße 31**
- OT Zens, Kindertagesstätte „Bördegeißlein“, Kirchhofstraße 7**

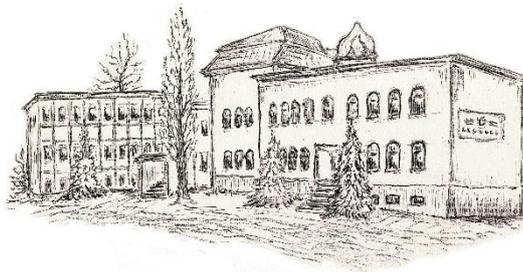


Ein dauerhafter Bezug im Rahmen eines Abonnements ist gegen Erstattung der Versandkosten möglich.

Inhaltsverzeichnis

Seite	3 -7	Bekanntmachung der Sitzung des Gemeinderates am 23.02.2024
Seite	8	Bekanntmachung der Sitzung des Haushaltsausschusses am 23.02.2024 Bekanntmachung der Sitzung des Ortschaftsrates Kleinmühlingen am 15.02.2024 Öffentliche Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Wahlausschusses der Gemeinde Bördeland zur Kommunalwahl am 09. Juni 2024
Seite	9	Osterfeuer in der Gemeinde Bördeland
Seite	10-11	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung Wanzleben – Öffentliche Bekanntmachung des Flurbereinigungsplanes und Ladung zur Anhörung der Beteiligten-Anhörungstermin
Seite	11-12	Landesverwaltungsamt Enteignungsbehörde – Öffentliche Bekanntmachung und Ladung zur mündlichen Verhandlung über einen Antrag auf Enteignung nach § 45 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)
Seite	13-17	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte – Öffentliche Bekanntmachung Flurbereinigungsverfahren nach § 86 Flurbereinigungsverfahren Kleinmühlingen-Zens, Landkreis Salzlandkreis, Verfahrensnummer 26 SLK 031“
Seite	18-19	Mitgliederversammlungen der Jagdgenossenschaften Kleinmühlingen, Großmühlingen, Eggersdorf
Seite	19	Öffentliche Bekanntmachung zur Durchführung der Gewässermahd an Gewässern 2. Ordnung
Seite	20	Wahlhelfer gesucht
Seite	20	Aufruf zum Frühjahrsputz in der Gemeinde Bördeland
Seite	21	Veränderung bei Kinderreisepässen
Seite	21-22	Veranstaltungskalender der Gemeinde Bördeland

BÖRDELAND-KURIER



I
N
F
O
R
M
A
T
I
O
N
E
N
D
E
R
G
E
M
E
I
N
D
E

Sprechzeiten der Verwaltung der Gemeinde Bördeland

- Dienstag 09.00 - 12.00 / 13.00 - 17.30 Uhr
- Donnerstag 09.00 - 12.00 / 13.00 - 16.30 Uhr
- jeden 1. Freitag im Monat 09.00 - 12.00 Uhr

Öffnungszeiten der Bibliotheken

Biere	Dienstag	10.00 - 15.00 Uhr
Eickendorf	Mittwoch	16.00 - 18.00 Uhr
Großmühligen	Mittwoch	14.00 - 16.00 Uhr
Kleinmühligen	Mittwoch	15.30 - 16.30 Uhr
Welsleben	jeden 2.+ 4. Mittwoch	14.00 - 16.00 Uhr

Sprechzeit der Regionalbereichsbeamten (Zi.109)

jeden Dienstag von 16.30 - 17.30 Uhr

Öffnungszeiten der Schiedsstelle (Zi.211)

Jeden 1. Dienstag im Monat von 15.30 - 17.00 Uhr in der Gemeinde Bördeland, OT Biere

Informationen zur Schiedsstelle sind auf der Internetseite der Gemeinde Bördeland unter: www.gem-boerdeland.de - Rubrik Bürgerservice erhältlich.

Sprechzeiten der Ortsbürgermeister

OT Biere – Herr Buchwald

jeden 1. und 3. Dienstag im Monat
16.00 - 18.00 Uhr
Gemeinde Bördeland, Magdeburger Straße 3

OT Eggersdorf – Frau Ziem

jeden 1. und 3. Dienstag im Monat
17.30 - 18.30 Uhr
Bürgerhaus, Kirchstraße 4

OT Eickendorf – Herr Schmidt

jeden 1. und 3. Montag im Monat
18.30 - 19.30 Uhr
Traditionshof, Bäckerstraße 3

OT Großmühligen - Frau Möbius

jeden 1. und 3. Dienstag im Monat
18.00 - 19.00 Uhr
Gnadauer Straße 8

OT Kleinmühligen - Herr Sroka

jeden 1. und 3. Dienstag im Monat
18.30 - 19.30 Uhr
Bürgermeisterbüro Große Graue 13

OT Welsleben - Herr Korn

jeden 1. Dienstag im Monat
18.30 - 19.30 Uhr
Krumme Straße 31

OT Zens - Herr Dr. Ahrend

jeden 2. und 4. Dienstag im Monat
19.30 - 20.00 Uhr
Grüne Ecke

Postanschrift der Gemeinde:

Gemeinde Bördeland
OT Biere
Magdeburger Str. 3
39221 Bördeland

Tel. 039297 / 260 Fax. 039297 / 26113
E-Mail: buergerbuero@gem-boerdeland.de
Internetseite: www.gem-boerdeland.de

Weitere wichtige Telefonnummern

Polizei	110
Feuerwehr	112
Leitstelle des Salzlandkreises	03925/299040
Krankentransport	03925/299040
Polizeirevier Schönebeck	03928/466191

Wasserversorgungszweckverband (in Calbe/Saale, Feldstr. 1 a)

- Bereich Kundenservice	0800/0796796
- Bereich Technik	039291/78872
	039291/78873
- Bereitschaftsdienst	0391/5872244

Störung/Straßenbeleuchtung

Avacon AG	0800/0282266
-----------	--------------

Bereitschaftsdienste:

- Kläranlage Bereitschaft	0173/6277128
- Kanalnetz Bereitschaft	0173/6277131
- e.on Avacon	0800/0282266
- EMS Schönebeck	03928/789355
- Gasversorgung – Notruf	0800/4434430
- Tierärzte Leitstelle	03925/299040

Sozialpädagogische Familienhilfe

der AWO	03928/702010
Kummertelefon für Kinder	0391/7391808
Giftinformationszentrum	0361/730730
Ökumenische Telefonseelsorge	0800/1110111 0800/1110222
Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle	0391/5461255

Gemeinde Bördeland

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde

Hinweis: Sollten an dieser Stelle Beschlüsse nicht im vollen Wortlaut veröffentlicht sein, so können diese in der vollständigen Fassung, soweit dies rechtlich zulässig ist, in der Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburger Straße 3 in 39221 Bördeland, eingesehen werden. Um Beachtung wird gebeten!

Die nachfolgend aufgeführten amtlichen Bekanntmachungen gelten für den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Bördeland mit den Ortsteilen Biere, Eggersdorf, Eickendorf, Großmühlungen, Kleinmühlungen, Welsleben und Zens.

Um Beachtung wird gebeten

Bekanntmachung der Sitzung des Gemeinderates am 22.02.2024

Beschluss 01-01/2024 – Abberufung des Ortswehrleiters Großmühlungen der Gemeinde Bördeland

Auf der Grundlage der §§ 1 (1), 5 und 45 (1) Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), i.V.m. § 15 (3) Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. S. 288, 341), zuletzt geändert durch das zweite Gesetz zur Änderung des Brandschutzgesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. LSA Nr. 12/2017 S. 133) und § 7 der Laufbahnverordnung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren (LVO-FF), in den derzeit gültigen Fassungen, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland Herrn Erik Klingenstein zum 29.02.2024 auf eigenen Wunsch aus dem Ehrenbeamtenverhältnis als Ortswehrleiter Großmühlungen der Gemeinde Bördeland zu entlassen.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschluss 02-01/2024 - Beendigung der GESAS mbH durch Auflösung ohne Abwicklung im Wege der Verschmelzung auf die BQI mbH Schönebeck

Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland die Beendigung der GESAS mbH durch Auflösung ohne Abwicklung im Wege der Verschmelzung auf die BQI mbH Schönebeck

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschluss 03-01/2024 - Beschluss zur Stellungnahme der Gemeinde Bördeland im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur Planfeststellung gem. § 22 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) für die Höchstspannungsleitungen Wolmirstedt – Isar und Klein Rogahn/ Stralendorf/ Warsaw/ Holthusen/ Schossin – Isar (Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a), jeweils Abschnitt A1 (Sachsen-Anhalt Nord)

Auf der Grundlage der §§ 4 und 45 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. S. 288), in jeweils gültiger Fassung, i. V. m. § 22 des Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) beschließt der Gemeinderat Bördeland als Beteiligter Träger öffentlicher Belange den beiliegenden Entwurf der Stellungnahme im Anhörungsverfahren der Planfeststellung zu den Höchstspannungsleitungen Wolmirstedt – Isar und Klein Pogahn/ Stralendorf/ Warsaw/ Holthusen/ Schossin – Isar (Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a), jeweils Abschnitt A1 (Sachsen-Anhalt Nord)

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschlussvorlage 04-01/2024 – Zweckgebundener Zuschuss für die Modernisierung der elektronischen Trefferanzeigen im Schießstand, Sport- und Freizeitzentrum Eggersdorf

Auf der Grundlage des § 104 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland, nach Vorberatung im Haushaltsausschuss, die Beteiligung der Gemeinde Bördeland an den Gesamtkosten für die Investitionsmaßnahme – Modernisierung der elektronischen Trefferanzeigen im Rahmen einer Förderung von Investitionen für Sportstätten aus dem Bundesprogramm Sachsen-Anhalt Sportstättenbau, gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des kommunalen Sportstättenbaus und des Vereinssportstättenbaus – Erl. des MI vom 10.1.2018 – 36.21-52420. Antragssteller und Maßnahmeträger ist der Schützengilde Hubertus Eggersdorf e.V.

Nach Vorlage des Bewilligungsbescheides zahlt die Gemeinde Bördeland einen zweckgebundenen Zuschuss in Höhe von 2.000,00 Euro, ggf. auch in der vorläufigen Haushaltsführung. Der finanzielle Zuschuss ist für das Haushaltsjahr 2024 verbindlich einzustellen und wird mit der Investitionspauschale nach § 16 des Finanzausgleichsgesetz (FAG) finanziert.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschlussvorlage 05-01/2024 – Zweckgebundener Zuschuss für die Modernisierung der Sportplatzanlage Kleinmühligen

Auf der Grundlage des § 104 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland, nach Vorberatung im Haushaltsausschuss, die Beteiligung der Gemeinde Bördeland an den Gesamtkosten für die Investitionsmaßnahme Flutlichtanlage sowie die Anschaffung eines Mähroboters und eines Abkreideroboters im Rahmen einer Förderung von Investitionen für Sportstätten aus dem Bundesprogramm Sachsen-Anhalt Sportstättenbau, gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des kommunalen Sportstättenbaus und des Vereinssportstättenbaus – Erl. des MI vom 10.1.2018 – 36.21-52420. Antragssteller und Maßnahmeträger ist der TSV Grün-Weiß Kleinmühligen/Zens e.V.

Nach Vorlage des Bewilligungsbescheides zahlt die Gemeinde Bördeland einen zweckgebundenen Zuschuss in Höhe von 11.013,50 Euro, ggf. auch in der vorläufigen Haushaltsführung. Der finanzielle Zuschuss ist für das Haushaltsjahr 2024 verbindlich einzustellen und wird mit der Investitionspauschale nach § 16 des Finanzausgleichsgesetz (FAG) finanziert.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschlussvorlage 06-01/2024 – Beschluss über den Jahresabschluss 2013 und die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten

Auf der Grundlage der §§ 45 Abs. 2 Nr. 4, 118 Abs. 1 und 120 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland, nach Vorberatung im Haushaltsausschuss, über die Entgegennahme des Jahresabschlusses und die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten für die Haushaltsdurchführung 2013 der Gemeinde Bördeland.

Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013 und die Stellungnahme ist Bestandteil des Beschlusses.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschlussvorlage 07-01/2024 - Erleichterung zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschluss 2021

Auf der Grundlage des § 157 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit die der vom Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt möglichen „Erleichterungen zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse“ Runderlass vom 15.10.2020 und 22.04.2022, in der derzeit geltenden Fassung, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland, nach Vorberatung im Haushaltsausschuss, die Aufstellung des verkürzten Jahresabschlusses und den Umsetzungsplan zur Beschleunigung der Aufstellung des Jahresabschlusses für das Jahr 2021 und damit den Verzicht der in der Begründung genannten Jahresabschlussarbeiten und -buchungen.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschlussvorlage 08-01/2024 - Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Bördeland (Hundesteuersatzung)

Auf der Grundlage des §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Bördeland vom 05.11.2019 in den derzeit geltenden Fassungen, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland die geänderte Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Bördeland (Hundesteuersatzung).

Die Hundesteuersatzung ist Bestandteil des Beschlusses.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschlussvorlage 09-01/2024 - Beschluss zur Einführung einer Richtlinie der Gemeinde Bördeland zur Übernahme einer Baumspende für einen „(M)ein Bördeland-Baum“ (A) und zur Übernahme einer Pflegepatenschaft für einen „(M)ein Bördeland-Baum“ (B)

Richtlinie der Gemeinde Bördeland zur Übernahme Auf der Grundlage der §§ 5 und 45 Abs. 2 Ziff. 20 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. S. 288), in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nr. 8 der Hauptsatzung der Gemeinde Bördeland in den derzeit gültigen Fassungen, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland die **einer Baumspende für einen „(M)ein Bördeland-Baum“ (A) und zur Übernahme einer Pflegepatenschaft für einen „(M)ein Bördeland-Baum“ (B).**

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Bördeland **(Hundesteuersatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 Nr. 1, 99 Abs. 1 und 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in Verbindung mit § 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 in den derzeit gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland in seiner Sitzung am 22.02.2024 folgende Hundesteuersatzung erlassen:

§ 1

Steuergegenstand

- (1) Die Gemeinde Bördeland erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.
- (2) Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet. Wird das Alter des Hundes nicht nachgewiesen, ist für Zwecke der Besteuerung nach dieser Satzung davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

§ 2

Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.
- (2) Hundehalter ist, wer einen oder mehrere Hunde zu persönlichen Zwecken im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate im Jahr gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat, es sei denn, er kann nachweisen, dass der Hund bereits in einer anderen Gemeinde in Deutschland versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.
- (4) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

§ 3

Entstehung der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem ein Hund in einen Haushalt aufgenommen oder mit dem 1. des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 2 Abs. 3 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird oder in dem der Halter wegzieht.
Die Hundehaltung ist beendet, wenn der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder verstirbt. Erfolgt die nach § 10 Abs. 2 in diesen Fällen erforderliche Abmeldung der Hundehaltung nicht innerhalb der dort genannten Frist, endet die Steuerpflicht in der Regel mit Ablauf des Monats, in dem die Meldung bei der Gemeinde eingeht.

§ 4

Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Jahressteuerschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Erhebungszeitraumes, entsteht die Steuerschuld mit 1. des Monats, in dem die Steuerpflicht beginnt (§ 3 Abs. 1).
- (3) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt. Ein für das Kalenderjahr erlassener Bescheid gilt fort, solange sich die Steuerpflicht nach § 3, die Anzahl der Hunde oder der Steuersatz nach § 6 nicht ändern.
- (2) Die Steuer ist mit dem Jahresbetrag am 01.07. eines jeden Jahres fällig.
Entsteht die Steuerschuld gem. § 4 Abs. 2 Satz 2 erst nach diesem Fälligkeitszeitpunkt wird sie mit Bekanntgabe des Bescheides fällig, soweit nicht im Bescheid ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

§ 6
Steuersatz

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

- für den ersten Hund	50,00 Euro
- für den zweiten Hund	80,00 Euro
- für jeden weiteren Hund	100,00 Euro

Soweit die Steuerpflicht nach § 3 Abs. 1 erst im Laufe des Kalenderjahres entsteht, beträgt die Steuer für jeden Monat der Steuerpflicht ein Zwölftel des Jahresbeitrages.

(2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 8 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 9 gewährt wird, gelten als erste Hunde.

§ 7
Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen

(1) Die Gewährung von Steuervergünstigungen (Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen) nach den §§ 8 und 9 richtet sich nach den Verhältnissen zu Beginn des Kalenderjahres. In den Fällen des § 3 Abs. 1 sind die Verhältnisse bei Beginn der Steuerpflicht maßgeblich.

(2) Steuervergünstigungen werden nur gewährt, wenn die Hunde, für welche die Vergünstigung in Anspruch genommen werden soll,

1. für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
2. entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden,
3. die in den Fällen des § 8 Nr. 4 geforderte Prüfung vor dem im Abs. 1 genannten Zeitpunkt mit Erfolg abgelegt haben,
4. und wenn der Halter des Hundes in den letzten fünf Jahren nicht rechtskräftig wegen Tierquälerei bestraft ist.

(3) Anträge auf Gewährung einer Steuervergünstigung sollen bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides gestellt werden.

§ 8
Steuerbefreiungen

Steuerbefreiung wird auf Antrag (§7 Abs. 3) gewährt für:

1. Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, gehörloser oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „Bl“, „Gl“, „aG“ oder „H“ besitzen.
2. Hütehunde in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden verwendet werden.
3. Hunde, die als Jagdgebrauchshunde von Jagdausübungsberechtigten verwendet werden, sofern diese Inhaber des Jagdscheines sind.
4. Erfolgreich geprüfte Sanitäts- und Rettungshunde von anerkannten Sanitäts- und Zivilschutzeinheiten. Dem Nachweis dienen das Prüfungszeugnis und eine aktuelle Bestätigung der für den Katastrophenschutz zuständigen Behörde.
5. Hunde, die von ihrem Halter aus einem Tierheim erworben wurden. Die Steuerbefreiung wird für ein Jahr ab den Erwerb gewährt.

§ 9
Steuerermäßigung

Die Steuer wird auf Antrag um 50 v. H. ermäßigt für:

1. einen Hund, der der Bewachung von bewohnten Gebäuden dient, die vom nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m Luftlinie entfernt liegen.
2. einen Hund, der der Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen dient, die vom nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m Luftlinie entfernt liegen.
3. Hunde die von zugelassenen Unternehmungen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern neben persönlichen Zwecken auch zur Ausübung des Wachdienstes dienen.

§ 10
Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Die Gemeinde kann die Steuer, die für einen bestimmten Zeitraum geschuldet wird, ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- (2) Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann die Gemeinde die für einen bestimmten Zeitraum geschuldete Steuer ganz oder teilweise erlassen.
- (3) Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen erfolgt auf Antrag des Steuerpflichtigen. Wer eine Billigkeitsmaßnahme beantragt, hat alle Tatsachen anzugeben, die hierfür erheblich sind.

§ 11
Meldepflicht

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 14 Tagen nach Entstehung der Steuerpflicht nach § 3 Abs. 1 bei der Gemeinde anzumelden. Bei der Anmeldung sind grundsätzlich anzugeben:
 1. Geburtsdatum, des Hundes,
 2. Geschlecht des Hundes,
 3. Identifizierungsnummer (Transpondernummer) des Hundes,
 4. Datum der Aufnahme des Hundes in den Haushalt,
 5. Name und Anschrift des Hundehalters,
 6. Nachweis einer Haftpflichtversicherung.
- (2) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Hundehaltung (§ 3 Abs. 2) bei der Gemeinde abzumelden. Im Falle einer Veräußerung sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben.
- (3) Entfallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung (§§ 8 und 9), ist der Hundehalter verpflichtet, der Gemeinde dies innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt des Grundes für den Wegfall der Vergünstigung anzuzeigen.

§ 12
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 11 Abs. 1 und 2 seinen Hund/ seine Hunde nicht innerhalb von 14 Tagen anmeldet oder abmeldet,
 2. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 2 bei der Abmeldung nicht Name und Anschrift des Erwerbers angibt,
 3. entgegen § 11 Abs. 3 den Wegfall von Steuervergünstigungsgründen nicht innerhalb von 14 Tagen anzeigt,und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenteile zu erlangen (Abgabegefährdung), begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz (KAG- LSA). Sie kann nach § 16 Abs. 3 KAG-LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 13
Übergangsvorschrift

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Gemeinde bereits angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne des § 11 Abs. 1.

§ 14
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und funktionsbezogene Bezeichnungen dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 15
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Fassung vom 15.12.2023 (Beschluss-Nr. 01-07/2023) außer Kraft.

Bördeland, 22.02.2024

Marco Schmoldt
Bürgermeister

Bekanntmachung der Sitzung des Haushaltsausschusses am 22.02.2024

Beschluss HHA I-01/2024 – Grundstücksangelegenheit Eickendorf Verkauf (NÖ)

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschluss HHA II-01/2024 – Beschluss zur Vergabe Anschaffung eines Transporters für den Geräewart der Gemeinde Bördeland (NÖ)

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Bekanntmachung der Sitzung des Ortschaftsrates Kleinmühligen am 15.02.2024

Beschluss I-01/2024 – Grundstücksangelegenheit (NÖ)

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen

**Öffentliche Bekanntmachung
über die Zusammensetzung des Wahlausschusses der Gemeinde Bördeland
zur Kommunalwahl am 09. Juni 2024**

Gemäß § 10 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2023 (GVBl. LSA S. 590), wird für die Kommunalwahl vom Wahlleiter ein Wahlausschuss gebildet, welcher aus dem Wahlleiter als Vorsitzenden und vier Beisitzer besteht. Die Berufung der Beisitzer und deren Stellvertreter ist erfolgt und wird gemäß § 4 Abs. 4 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24. Februar 1994 (GVBl. LSA S. 338), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. September 2023 (GVBl. LSA S. 501), bekanntgegeben.

Vorsitzende/Beisitzer	stellv. Vorsitzender/Stellvertreter
Kerstin Wehage (Vorsitzende) Magdeburger Str. 3, 39221 Bördeland OT Biere	Andreas Pluntke (Stellvertreter) Magdeburger Str. 3, 39221 Bördeland OT Biere
Anika Schreiber Magdeburger Str. 3, 39221 Bördeland OT Biere	Christine Lüer Magdeburger Str. 3, 39221 Bördeland OT Biere
Maria Gelzer Magdeburger Str. 3, 39221 Bördeland OT Biere	Mandy Nötzel Magdeburger Str. 3, 39221 Bördeland OT Biere
Stefanie Schulz Magdeburger Str. 3, 39221 Bördeland OT Biere	Mariana Neutsch Magdeburger Str. 3, 39221 Bördeland OT Biere
Sarah Jaffke Magdeburger Str. 3, 39221 Bördeland OT Biere	Nadine Ekruth Magdeburger Str. 3, 39221 Bördeland OT Biere

Bördeland, den 16.02.2024
Wehage
Wahlleiterin

Die Bekanntmachung ist auch auf der Homepage der Gemeinde Bördeland unter www.gem-boerdeland.de einsehbar.

Osterfeuer in der Gemeinde Bördeland

**Die Osterfeuer finden am Ostersonnabend, dem 30.03.2024, statt.
Gastronomische Betreuung ist weitestgehend geplant.**

Biere

Feuerplatz	Im Park (neben der Kindertagesstätte)
Beginn	18:00 Uhr Anzünden 19:00 Uhr
Anlieferung von Baumschnitt	Keine Anlieferung möglich. Verwendung von Feuerschalen.

Eggersdorf

Feuerplatz	Festwiese hinter der Gaststätte „Zum Pferdestall“
Beginn	19:00 Uhr
Anlieferung von Baumschnitt	29.03.2024 von 09:00 Uhr - 13:00 Uhr 30.03.2024 von 09:00 Uhr - 12:00 Uhr

Eickendorf

Feuerplatz	Dreihöhenberg
Beginn	19:00 Uhr
Anlieferung von Baumschnitt	16.03.2024: 10:00 Uhr - 12:00 Uhr 23.03.2024: 10:00 Uhr - 12:00 Uhr

Großmühlingen

Feuerplatz	Platz vor der ehemaligen Badeanstalt
Beginn	19:00 Uhr
Anlieferung von Baumschnitt	23.03.2024: 09:00 Uhr - 12:00 Uhr 30.03.2024: 09:00 Uhr - 12:00 Uhr

Kleinmühlingen

Feuerplatz	Mühlberg
Beginn	19:00 Uhr
Anlieferung von Baumschnitt	16.03.2024: 10:00 Uhr - 12:00 Uhr 23.03.2024: 10:00 Uhr - 12:00 Uhr

Welsleben

Feuerplatz	Am Feuerlöschteich an der B 246 a
Beginn	19:00 Uhr
Anlieferung von Baumschnitt	23.03.2024: 09:00 bis 17:00 Uhr 24.03.2024: 09:00 bis 12:00 Uhr 25.03. - 28.03.2024: 14:00 – 18:00 Uhr 29.03.2024: 09:00 bis 12:00 Uhr

Zens

Feuerplatz	Platz hinter der Grünen Ecke
Beginn	19:00 Uhr
Anlieferung von Baumschnitt	23.03.2024 von 09:00 Uhr - 13:00 Uhr

Hinweis: Es dürfen nur Baum- und Strauchschnitt abgelagert werden, **keine Wurzeln und kein Laub**. Anderes Material (Bretter, Bauholz, Möbelteile usw.) darf **ebenfalls nicht** abgelagert werden. **Wir bitten um unbedingte Einhaltung.**

**Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Mitte AS Wanzleben**

- Flurbereinigungsbehörde -

Ritterstraße 17-19

39164 Stadt Wanzleben - Börde

14.1 - 611B9 - 24BK0020

Wanzleben, den 9. Januar 2024

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und Ladung zur Anhörung der Beteiligten - Anhörungstermin

Flurbereinigungsverfahren

Gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG)

Schwaneberg - Feldlage

Die Ergebnisse des Flurbereinigungsverfahrens werden im Flurbereinigungsplan zusammen-gefasst. Der Plan wird hiermit gemäß § 59 Abs. 1 Flurbereinigungs-gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), in der jeweils geltenden Fassung (nachfolgend: FlurbG) bekanntgegeben.

Jeder Teilnehmer erhält eine Einladung zum Anhörungstermin und Auszüge aus dem Flurbereinigungsplan postalisch zugestellt, bzw. zugesendet. Die Auszüge weisen die neuen Grundstücke nach Fläche und Wert, sowie das Verhältnis der neuen Grundstücke zu den eingebrachten Grundstücken nach. Wenn Teilnehmer Bevollmächtigte benannt haben oder ein Vertreter bestellt ist, gehen die Einladung und die Auszüge an die Bevollmächtigten bzw. den Vertreter.

Der Flurbereinigungsplan liegt zur Einsichtnahme, Erläuterung und Auskunftserteilung für die Beteiligten

vom 3. April 2024 bis zum 5. April 2024

im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte AS Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben im Raum A1.24

während der Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr aus.

Darüber hinaus liegen die Unterlagen

vom 8. April 2024 bis zum 10. April 2024

in der Heimatstube in Schwaneberg, Am Anger 4, 39171 Sülzetal OT Schwaneberg

während der Zeit von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 18.00 Uhr aus.

Bedienstete und Beauftragte der Flurbereinigungsbehörde werden zur Auslegung die neue Feldeinteilung erläutern, Auskünfte erteilen und auf Wunsch einzelne Beteiligte in ihre neuen Grundstücke örtlich einweisen.

Es liegt im eigenen Interesse der Beteiligten diese Termine zur Auskunftserteilung und Erläuterung sowie örtlichen Einweisung wahrzunehmen.

Der **Termin zur Anhörung der Beteiligten** über den Inhalt des Flurbereinigungsplanes nach Gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) wird bestimmt auf **Donnerstag, 11. April 2024**

Während der Zeit von 14:00 Uhr bis ca. 15:00 Uhr

in der Heimatstube in Schwaneberg, Am Anger 4, 39171 Sülzetal OT Schwaneberg.

Die Beteiligten werden hiermit geladen als

- Teilnehmer für ihre dem Flurbereinigungsplan unterliegenden Grundstücke,
- Inhaber von Rechten an Grundstücken, die dem Flurbereinigungsplan unterliegen,
- an das Flurbereinigungsverfahren grenzende Grundstückseigentümer wegen der Neuvermarkung der Grenzen gemäß § 56 FlurbG.

Die Beteiligten können Widerspruch gegen den Inhalt des Flurbereinigungsplanes zur Vermeidung des Ausschlusses nur im Anhörungstermin vorbringen. Vorherige Eingaben oder Vorsprechen sind erfolglos und haben keinerlei rechtliche Wirkungen.

Beteiligte, die mit den Festsetzungen und Regelungen des Flurbereinigungsplanes einverstanden sind, brauchen zu diesem Termin nicht zu erscheinen.

Wenn ein Teilnehmer zur Erläuterung oder zum Termin der Anhörung der Beteiligten verhindert ist, kann dieser sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht muss spätestens im Termin vorgelegt werden und beglaubigt sein. Formulare zur Erteilung einer Vollmacht können bei der Flurbereinigungsbehörde angefordert werden. Vollmachten werden gemäß § 108 FlurbG

kostenfrei von der Gemeinde beglaubigt. Bei Beglaubigung durch einen freiberuflichen Notar kann dieser Gebühren erheben (§ 39 Beurkundungsgesetz vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513) in der jeweils geltenden Fassung i.V.m. dem Gerichts- und Notarkostengesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) in der jeweils geltenden Fassung). Bereits erteilte Vollmachten behalten bis zum schriftlichen Widerruf bei der Flurbereinigungsbehörde ihre Gültigkeit.

Im Auftrag

(DS)

Mathias Arnold

Datenschutzrechtliche Hinweise zur Berücksichtigung der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 (ABl. L 119 S. 1), in der jeweils geltenden Fassung (Datenschutz-Grundverordnung - nachfolgend: DS-GVO)

Im oben genannten Flurbereinigungsverfahren werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. c und e in Verbindung mit Art. 6 Abs. 3 Satz 1 DS-GVO, § 4 Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetz Sachsen-Anhalt vom 18. Februar 2020 (GVBl. LSA S. 25), in der jeweils geltenden Fassung personenbezogene Daten von Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartnern sowie Ihren Rechten als betroffene Person können Sie auf der Internetseite www.lsaurl.de/alffmitedsgvo abrufen. Alternativ sind die Informationen auch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte AS Wanzleben, Ritterstraße 17-19 in 39164 Stadt Wanzleben-Börde erhältlich.

Landesverwaltungsamt
- Enteignungsbehörde -
AZ.: 106.2.6-11510/6-1/2016

Halle, den 23. Januar 2024

**Öffentliche Bekanntmachung und Ladung
zur mündlichen Verhandlung über einen Antrag auf
Enteignung nach § 45 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)**

Die 50Hertz Transmission GmbH benötigt für das Vorhaben „380 kV Netzanschluss UW Förderstedt“ auf der Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 27. März 2013, Az.: 308.2.1-32341-1-F1.12, die nachfolgend benannte Fläche:

Grundbuch beim Amtsgericht Schönebeck						
Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamtfläche in m ²	dauernd zu beschränkende Fläche in m ²
Welsleben	1852	Welsleben	10	376/62	5.100	2.405

Im Grundbuch sind als Eigentümer in Erbengemeinschaften Frau Monika Gisela Lindeke, Frau Marina Angela Weppler, Frau Pia Monika Jasper, Frau Gloria Dolores Stach, Herr Dieter Krawcow, Herr Heiko Martin, Herr Uwe Martin, Frau Nicole Martin, Frau Gisela Ferchland, Frau Renate Heise, Herr Gerald Moritz, Herr Bernd Ferchland, Herr Dietmar Ferchland, Frau Kerstin Göthling, Frau Cornelia Grieper, Herr Ronny Meier, Herr Marcel Grieper, Herr Manfred Sawatzki, Frau Ingeburg Franke und Herr Reinhard Franke eingetragen.

Die 50Hertz Transmission GmbH hat die Enteignung nach § 45 Abs. 1 Nr. 1, 3 EnWG beantragt. Der Antrag auf Enteignung wird damit begründet, dass die Fläche für den vorgesehenen Zweck in dem o. g. Planfeststellungsbeschluss festgesetzt ist und ein freihändiger Erwerb nicht möglich ist.

Der Termin zur mündlichen Verhandlung über den Antrag auf Enteignung wird festgesetzt auf

**Dienstag, den 9. April 2024,
um 10.00 Uhr im
Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt,
Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale)
Beratungsraum D201**

Zu dieser Verhandlung werden die Beteiligten hiermit geladen. Der Antrag mit den ihm beigefügten Unterlagen kann beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale), Raum CE.21, während der Dienstzeit von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 15:30 Uhr (außer freitags) eingesehen werden.

Einwendungen gegen den Antrag auf Enteignung sind möglichst vor der mündlichen Verhandlung beim Landesverwaltungsamt schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Etwaige Rechte müssen spätestens in der mündlichen Verhandlung wahrgenommen werden.

Weiter werden die Betroffenen darauf hingewiesen, dass auch bei Nichterscheinen über den Antrag auf Enteignung und andere im Verfahren zu erledigende Anträge entschieden werden kann.

Im Auftrag

gez. Müller

**AMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, FLURNEUORDNUNG UND FORSTEN MITTE
Außenstelle Wanzleben
Postanschrift: Ritterstraße 17-19
39164 Wanzleben**

14.4 – 611 B9.06 24 SLK014

Wanzleben, den 08.02.2024

**Bodenordnungsverfahren nach § 56 Landwirtschaftsanpassungsgesetz
„Bodenordnungsverfahren Zuchau-Sachsendorf“, Salzlandkreis 014**

Öffentliche Bekanntmachung

Ladung zum Ausschlusstermin nach § 59 und § 60 FlurbG

Der Termin zur Anhörung der Beteiligten und zur Bekanntgabe des 1. Nachtrages zum Bodenordnungsplan wird bestimmt auf den

**26. April 2024 um 11:00 Uhr
im Bürgerhaus Zuchau**

August-Bebel-Straße, 39240 Barby Ortsteil Zuchau

Zu diesem Termin werden hiermit die Beteiligten, welche von den Regelungen des 1. Nachtrages zum Bodenordnungsplan Zuchau-Sachsendorf betroffen sind, geladen. Sie können Widerspruch gegen den Inhalt des 1. Nachtrages zum Bodenordnungsplan zur Vermeidung des Ausschlusses nur in diesem Termin vorbringen. Hierauf und auf die Auslegung des 1. Nachtrages zum Bodenordnungsplan wird besonders hingewiesen.

Beteiligte, die mit den Festsetzungen und Regelungen des 1. Nachtrages zum Bodenordnungsplan einverstanden sind, brauchen zu diesem Termin nicht zu erscheinen.

Zur Einsichtnahme für die Beteiligten liegen die Unterlagen am **25.04.2024** in der Zeit von 10:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr im Bürgerhaus Zuchau, August-Bebel-Straße, 39240 Barby Ortsteil Zuchau aus. In dieser Zeit stehen Angehörige des

Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte zur Auskunftserteilung und zur Erläuterung des 1. Nachtrages zum Bodenordnungsplan zur Verfügung.

In der Zeit vom **22.04.2024 bis 24.04.2024** liegen die Unterlagen im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Stadt Wanzleben-Börde während der Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Beteiligte können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte hat sich durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen und diese der Flurbereinigungsbehörde auf Anforderung zu übergeben.

Für die Beteiligten erfolgt die Bekanntgabe des 1. Nachtrages zum Bodenordnungsplan im Anhörungstermin. Widersprüche gegen den 1. Nachtrag zum Bodenordnungsplan sind zur Vermeidung des Ausschlusses ausschließlich im o. a. Anhörungstermin vorzubringen. Auszüge werden den Beteiligten zugestellt.

Im Auftrag

gez.

DS

André Stapel

Datenschutzrechtliche Hinweise zur Berücksichtigung der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 (ABl. L 119 S. 1), in der jeweils geltenden Fassung (Datenschutz-Grundverordnung - nachfolgend: DS-GVO)

Im oben genannten Bodenordnungsverfahren werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. c und e in Verbindung mit Art. 6 Abs. 3 Satz 1 DS-GVO, § 4 Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetz Sachsen-Anhalt vom 18. Februar 2020 (GVBl. LSA S. 25), in der jeweils geltenden Fassung personenbezogene Daten von Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartnern sowie Ihren Rechten als betroffene Person können Sie auf der Internetseite www.isaurl.de/alfmitedsgvo abrufen. Alternativ sind die Informationen auch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte AS Wanzleben, Ritterstraße 17-19 in 39164 Stadt Wanzleben-Börde erhältlich.

Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten Mitte
Außenstelle Wanzleben
Ritterstraße 17-19
39164 Stadt Wanzleben-Börde

Wanzleben, den 19.02.2024

Az.: 14.3 – SLK 031 611B 5.01_W01tlw_W11a_W11b_G01_G03_G11_19_02_2024
Verf. – Nr. SLK 031

Öffentliche Bekanntmachung
Flurbereinigungsverfahren nach § 86 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG)
„Flurbereinigungsverfahren Kleinmühligen-Zens, Landkreis Salzlandkreis, Verfahrensnummer 26
SLK 031“

In dem o. g. Flurbereinigungsverfahren ergeht folgende

Vorläufige Anordnung gem. § 36 Flurbereinigungs-gesetz*1

I.

Den Beteiligten (Eigentümer, Pächter und sonstige Berechtigte) werden Besitz und Nutzung der für die im Plan nach § 41 FlurbG vorgesehenen Maßnahmen (W01tlw_W11a_W11b_G01_G03_G11) im Verfahrensgebiet des Flurbereinigungsverfahrens Kleinmühligen-Zens benötigten Flächen zum **01.05.2024** zugunsten der „Teilnehmergemeinschaft Kleinmühligen-Zens“ entzogen. Die genaue Lage, der Umfang und die Dauer der Flächeninanspruchnahme ergeben sich aus den beigefügten Anlagen (Besitzregelungskarte und Flurstücksverzeichnis), die Bestandteil dieser Anordnung sind.

Die benötigten Flächen werden durch Markierungspfähle in der Örtlichkeit kenntlich gemacht. Auf Verlangen werden die Grenzen den Beteiligten in der Örtlichkeit angezeigt.

II.

Der Teilnehmergemeinschaft des „Flurbereinigungsverfahren Kleinmühligen-Zens, Landkreis Salzlandkreis, Verfahrensnummer 26 SLK 031“ wird mit Wirkung vom **01.05.2024** für den o. g. Zweck der Besitz der nach Ziffer I. entzogenen Flächen zugewiesen.

III.

1. Die durch diese Anordnung der Teilnehmergeinschaft zugewiesenen Flächen, sind durch die Teilnehmergeinschaft bis spätestens eine Woche vor Ausführung der Maßnahmen in der Örtlichkeit durch Markierungspfähle kenntlich abzustecken.
2. Die Teilnehmergeinschaft hat sicherzustellen, dass die Nutzung der den Beteiligten verbleibenden Flächen durch die Bauarbeiten nicht beeinträchtigt wird.
3. Die ordnungsgemäße Be- und Entwässerung auf den zugewiesenen Flächen ist durch die Teilnehmergeinschaft sicherzustellen, so dass die Nachbarflächen nicht beeinträchtigt werden.

IV.

Die Regelungen dieser Anordnung gelten, vorbehaltlich einer abgeänderten Anordnung, bis zur vorläufigen Besitzeinweisung nach §§ 65 ff FlurbG bzw. bis zur Ausführungsanordnung nach §§ 61 ff FlurbG.

V.

Die Festsetzung von Entschädigungen in Geld zum Ausgleich eventuell auftretender vorübergehender Nachteile infolge des durch diese vorläufige Anordnung geforderten Flächenentzugs regelt ebenfalls § 36 Abs. 1 FlurbG. Die Entschädigungen trägt die Teilnehmergeinschaft.

VI.

Begründung:

Mit Beschluss vom 15.01.2015 hat das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben das „Flurbereinigungsverfahren Kleinmühlungen-Zens, Landkreis Salzlandkreis, Verfahrensnummer 26 SLK 031“ angeordnet. Der Beschluss ist bestandskräftig.

Im genannten Verfahren sollen vor allem Maßnahmen umgesetzt werden, die der Verminderung von Wassererosion auf landwirtschaftlichen Flächen und somit der Verminderung der Gefahrensituation in den Ortslagen Kleinmühlungen und Zens, hervorgerufen durch Starkniederschläge, dienen. Außerdem sollen die Eigentumsrechte an den im Verfahrensgebiet liegenden Flurstücken wieder hergestellt, geordnete rechtliche Verhältnisse an Wegen und Gewässern geschaffen und das Wegenetz an die Erfordernisse des modernen ländlichen Wirtschaftsverkehrs angepasst werden.

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben hat im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft des „Flurbereinigungsverfahren Kleinmühlungen-Zens, Landkreis Salzlandkreis, Verfahrensnummer 26 SLK 031“ einen Wege - und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan aufgestellt. Der Plan ist mit Datum vom 02.09.2019 vom Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte genehmigt worden. Dieser bildet eine hinreichende Planungsgrundlage.

Nach § 36 Abs.1 FlurbG kann die Flurbereinigungsbehörde eine vorläufige Anordnung erlassen, wenn es aus dringenden Gründen erforderlich wird, vor der Ausführung des Flurbereinigungsplanes den Besitz oder die Nutzung von Grundstücken zu regeln.

Dringende Gründe liegen vor, wenn die angeordnete Maßnahme nicht bis zur Ausführung durch den Flurbereinigungsplan zurückgestellt werden kann.

Den Beteiligten ist daher der Besitz für die in der Anlage aufgeführten Flurstücke zum **01.05.2024** zu entziehen.

Um die Ziele des Bodenordnungsverfahrens schnellstmöglich zu erreichen, fließen erhebliche öffentliche Mittel in die Umsetzung der Maßnahme. Somit ist das öffentliche Interesse begründet. Der vorzeitige Ausbau der gemeinschaftlichen Anlagen dient der schnelleren und besseren Erschließung der Grundstücke und erleichtert somit die Bewirtschaftung.

Die Bereitstellung der benötigten Flächen ermöglicht eine zügige Durchführung der Maßnahmen. Beides liegt im überwiegenden Interesse der Teilnehmer.

Insoweit wird auf die Begründung der vorläufigen Anordnung verwiesen.

Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO sind damit gegeben.

Aus den dargelegten Gründen ist die vorläufige Anordnung recht - und zweckmäßig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben - Börde, oder beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt, oder beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle/Saale einzulegen.

Im Auftrag

DS

gez. Silke Wolff

Anlagen Flurstückverzeichnis zum Flächenentzug
Karte zur vorläufigen Anordnung

Diese Anordnung liegt beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben; außerdem in der Stadt Staßfurt, Haus I Steinstraße.19, 39418 Staßfurt; in der Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburger Straße 3, 39221 Bördeland; in der Stadt Calbe, Rathaus I, Markt 18 und Rathaus II, Schloßstraße 3, 39240 Calbe (Saale); in der Verbandsgemeinde Saale-Wipper, Rathaus Güsten, Platz der Freundschaft 1, 39439 Güsten und im Rathaus Alsleben (Saale), Markt 1, 06425 Alsleben (Saale); in der Stadt Hecklingen, Herrmann-Danz-Straße 46, 39444 Hecklingen; in der Verbandsgemeinde Egelner Mulde, Markt 18, 39435 Egel; in der Gemeinde Sülzetal OT Osterweddingen, Alte Dorfstraße 26, 39171 Sülzetal; in der Landeshauptstadt Magdeburg im Neuen Rathaus, Bei der Hauptwache 4, in der Verwaltungsbibliothek, 39104 Magdeburg; in der Stadt Schönebeck, Markt 1, 39218 Schönebeck (Elbe), in der Stabstelle für Presse und Präsentation; in der Stadt Barby, Marktplatz 14, 39249 Barby und im Bürgerbüro der Stadtverwaltung Nienburg, Marktplatz 1, 06429 Nienburg (Saale) 14 Tage zur Einsichtnahme durch die Beteiligten aus.

Außerdem ist diese Anordnung auch auf der Internetseite der jeweiligen Stadt und Gemeinde.

*1 - Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 Jahressteuergesetz 2009 vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)

Datenschutzrechtliche Hinweise zur Berücksichtigung der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 (ABl. L 119 S. 1), in der jeweils geltenden Fassung (Datenschutz-Grundverordnung - nachfolgend: DS-GVO)

Im oben genannten Flurbereinigungsverfahren werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. c und e in Verbindung mit Art. 6 Abs. 3 Satz 1 DS-GVO, § 4 Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetz Sachsen-Anhalt vom 18. Februar 2020 (GVBl. LSA S. 25), in der jeweils geltenden Fassung personenbezogene Daten von Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartnern sowie Ihren Rechten als betroffene Person können Sie auf der Internetseite www.lsaurl.de/alffmitedsgvo abrufen. Alternativ sind die Informationen auch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte AS Wanzleben, Ritterstraße 17-19 in 39164 Stadt Wanzleben-Börde erhältlich.

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte
Außenstelle Wanzleben

Flurbereinigungsverfahren (FlurbG) nach § 86 und Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) 8. Abschnitt.

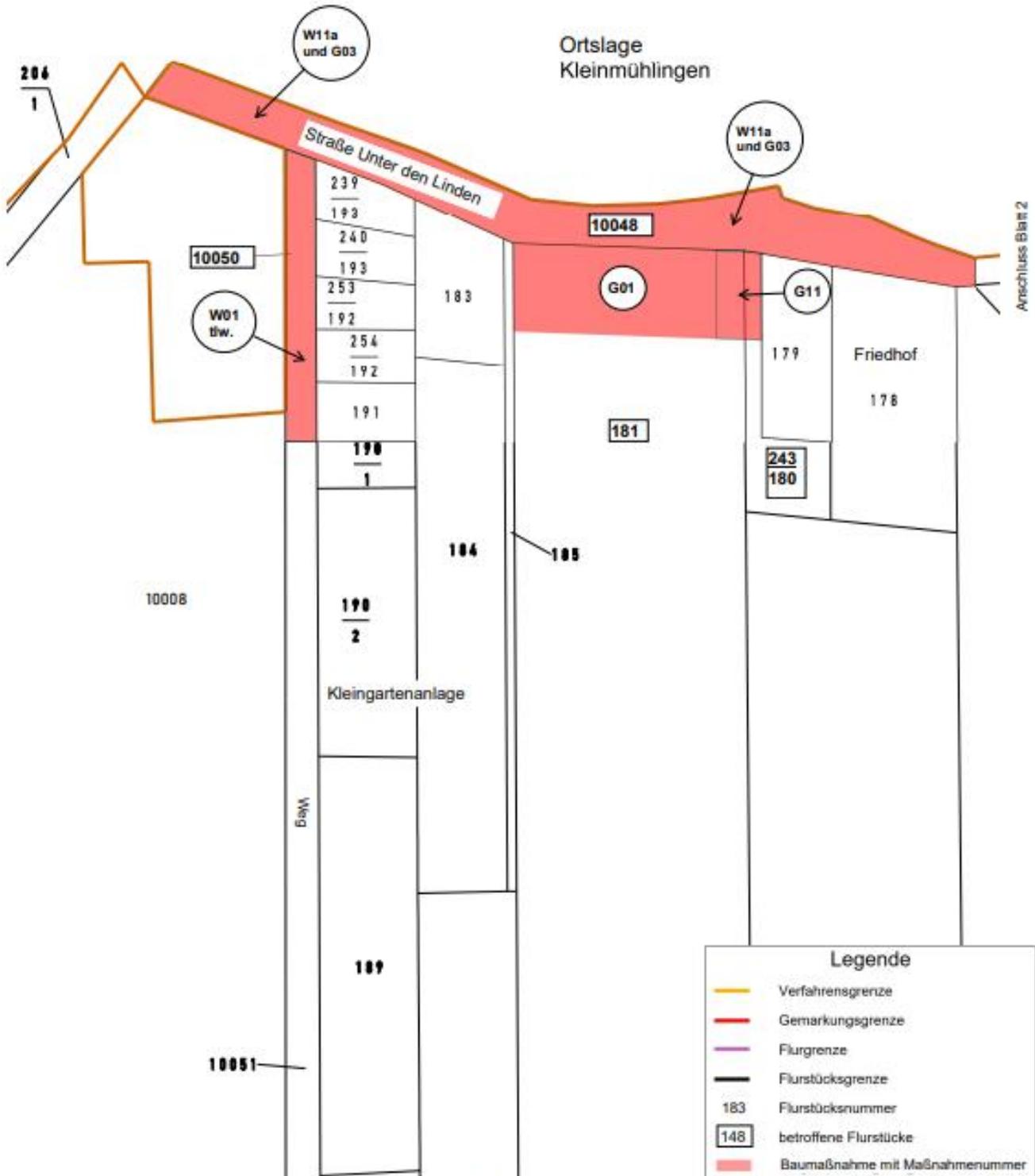
Flurbereinigungsverfahren Kleinmühligen-Zens, Landkreis Salzlandkreis

Verfahrensnummer 611-24SLK031

Anlage zur vorläufigen Anordnung Nr. 5 vom 19.02.2024

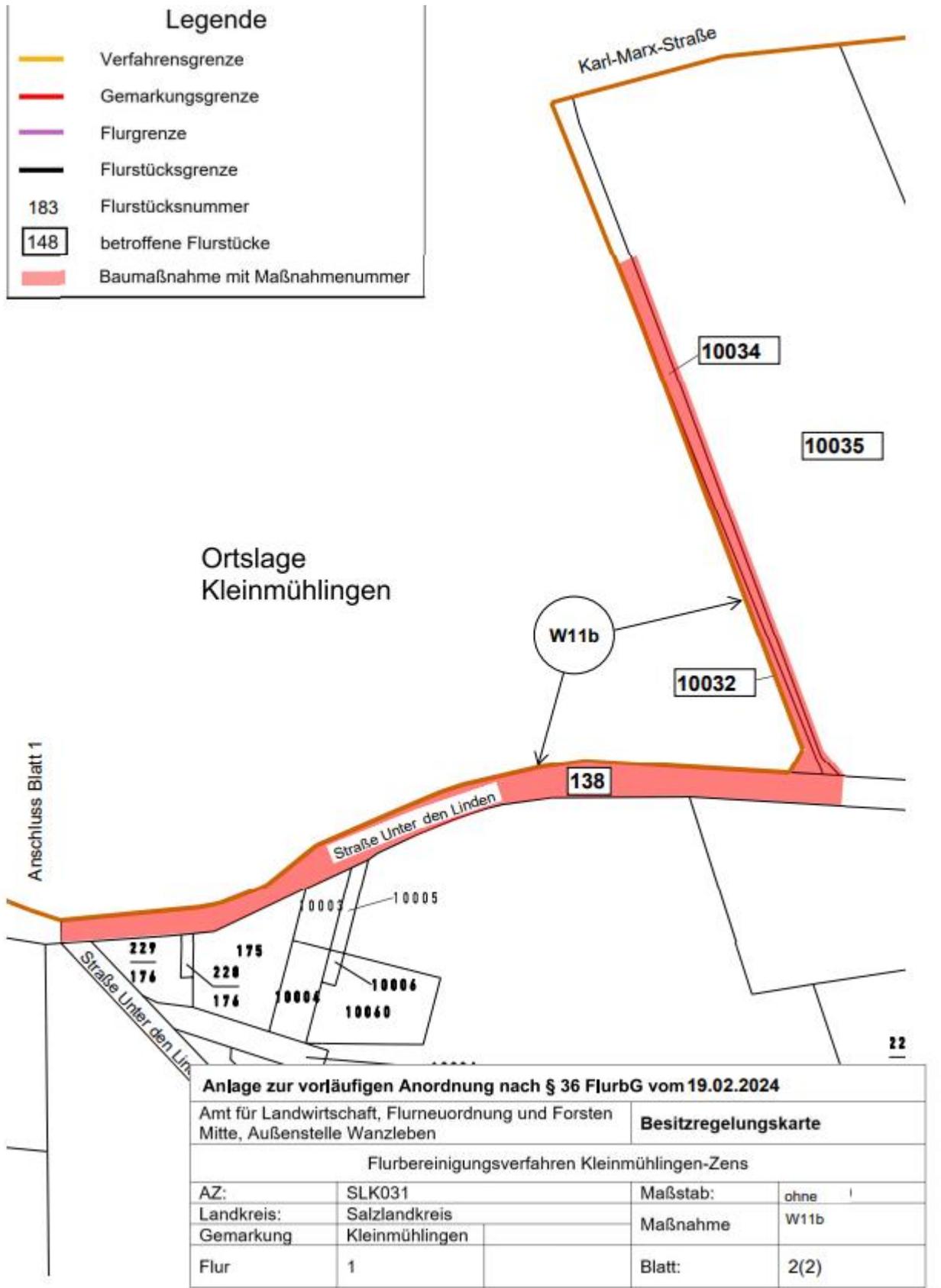
Flurstücksverzeichnis zum Flächenentzug

Maßnahme	Gemarkung	Flur	Flurstücksnummer	Buchfläche in m ²	zu beansp. Fläche in m ²	Blatt
G01	Kleinmühligen	1	181	59.561	ca. 2.100	1
G11	Kleinmühligen	1	181	59.561	ca. 400	1
G11	Kleinmühligen	1	243/180	1.200	ca. 200	1
W11a	Kleinmühligen	1	10048	4.746	4.746	1
G03	Kleinmühligen	1	10048	4.746	4.746	1
W01(tlw.)	Kleinmühligen	1	10050	1.082	1.082	1
W11b	Kleinmühligen	1	138	11.759	ca. 3.750	2
W11b	Kleinmühligen	1	10032	457	457	2
W11b	Kleinmühligen	1	10034	1.491	ca. 820	2
W11b	Kleinmühligen	1	10035	37.375	ca. 250	2



Anlage zur vorläufigen Anordnung nach § 36 FlurbG vom 19.02.2024

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben		Besitzregelungskarte	
Flurbereinigungsverfahren Kleinmühligen-Zers			
AZ:	SLK031	Maßstab:	ohne
Landkreis:	Salzlandkreis	Maßnahme	W11a, W01 thw. G01, G03, G11
Gemarkung	Kleinmühligen	Blatt:	1(2)
Flur	1		



Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Kleinmühligen

Die Jahresversammlung der Jagdgenossenschaft Kleinmühligen findet am Dienstag, den 26. März 2024 um 18:30 Uhr in der Kleinen Kneipe, Kleinmühligen, Zenser Str. 1, 39221 Bördeland statt.

Tagesordnung:

1. Bericht der Vorsitzenden
2. Berichte des Kassenwartes und der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahl eines Kassenprüfers
5. Verwendung der Jagdpacht
6. Sonstiges

Eingeladen sind alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Kleinmühligen. Die Versammlung ist nicht öffentlich. Mitglieder können sich mit einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen.

Im Anschluss sind alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Kleinmühligen herzlich zum gemeinsamen Essen und gemütlichen Beisammensein eingeladen. Für die genaue Planung ist eine Anmeldung unter 0179/4256100 (gern per WhatsApp-Nachricht) bis zum 18. März 2024 notwendig.

Kleinmühligen, 13.02.2024

Der Vorstand (A. Ostermeyer-Wiethaup)

Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Großmühligen

Die Jahresversammlung der Jagdgenossenschaft Großmühligen findet am Freitag, den 22. März 2024 um 19:00 Uhr im Multikulti auf dem Gelände der Freiwilligen Feuerwehr Großmühligen, Großmühligen, Gnadauer Str. 8, 39221 Bördeland statt.

Tagesordnung:

1. Bericht der Vorsitzenden
2. Berichte des Kassenwartes und der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahl eines Kassenprüfers
5. Verwendung der Jagdpacht
6. Antrag auf vorzeitiger Pachtverlängerung
7. Sonstiges

Eingeladen sind alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Großmühligen. Die Versammlung ist nicht öffentlich. Mitglieder können sich mit einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen.

Im Anschluss sind alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Großmühligen herzlich zum gemeinsamen Essen und gemütlichen Beisammensein eingeladen. Für die genaue Planung ist eine Anmeldung unter 039297/20284 oder per WhatsApp-Nachricht an 0173/2146339 bis zum 14. März 2024 notwendig.

Großmühligen, 13.02.2024

Der Vorstand (U. Möbius)

Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Eggersdorf

Die Jahresversammlung der Jagdgenossenschaft Eggersdorf findet am Mittwoch, den 27. März 2024 um 18:30 Uhr in der Gaststätte „Zum Pferdell“, Eggersdorf, Bahnhofstr. 7, 39221 Bördeland statt.

Tagesordnung:

1. Bericht des Vorsitzenden
2. Berichte des Kassenwartes und der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahl eines Kassenprüfers
5. Verwendung der Jagdpacht
6. Sonstiges

Die Versammlung ist nicht öffentlich. Eingeladen sind alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Eggersdorf. Mitglieder können sich mit einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen.

Im Anschluss sind alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Eggersdorf herzlich zum gemeinsamen Essen und gemütlichen Beisammensein eingeladen.

Eggersdorf, 13.02.2024

Der Vorstand (P. Geven)

Öffentliche Bekanntmachung zur Durchführung der Gewässermahd an Gewässern **2. Ordnung**

Entsprechend der Festlegungen in den §§ 52, 54 und 66 des WG-LSA in der aktuellen Fassung, der Satzung des Verbandes §§ 2 und 4 in der aktuellen Fassung teilt der Unterhaltungsverband „Elbaue“ mit, dass in der Zeit vom

voraussichtlich 02. Mai bis November 2024

die erforderlichen Gewässerunterhaltungsarbeiten an den Gewässern 2. Ordnung im Verbandsgebiet durchgeführt werden. Die Unterhaltungsarbeiten führt der Verband mit eigenem Personalbestand durch.

Hinweise:

1. Anlieger und Hinterlieger haben zu dulden, dass der Unterhaltungspflichtige die Grundstücke betritt, vorübergehend benutzt.
2. Anlieger und Hinterlieger haben lt. WG-LSA ebenso zu dulden, dass der Aushub auf ihren Grundstücken eingeebnet wird, sofern es die bisherige Nutzung nicht dauernd beeinträchtigt.
3. Der Unterhaltungszeitraum umfasst alle Unterhaltungsarbeiten in allen Mitgliedsgemeinden. Es besteht absolut kein Grund zur Beunruhigung und Besorgnis, wenn im August oder September noch nicht alle Gewässer unterhalten sind. Eine Mahd aus rein optischen Gesichtspunkten erfolgt durch uns nicht!
4. Generell ist die Gewässerunterhaltung immer eine vorausschauende Maßnahme, d.h., mit den Arbeiten wird die hydraulische Leistungsfähigkeit für mögliche Starkabflüsse im Herbst und insbesondere im folgenden Frühjahr gesichert. Jährlich wiederkehrende Arbeiten (Böschungsmahd und Sohlkrautung) werden erst zu Beginn der Arbeiten aufgrund der tatsächlichen Bedingungen (hydraulische Schwerpunkte, Erreichbarkeit, Witterung, technologische Fragen) zeitlich durch den Verband eingeordnet.

Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen unter der Telefonnummer 03928 429163 gern zur Verfügung.

Schönebeck, 20.02.2024
gez. Goldschmidt
Verbandsvorsteher

Wahlhelfer gesucht

"Wir brauchen Sie"

Unterstützen Sie uns bei den bevorstehenden Wahlen am **09. Juni 2024**, denn an diesem Tag wird in der Gemeinde Bördeland gewählt



- Europäisches Parlament
- Kreistag
- Gemeinderat
- Ortschaftsräte in den 7 Ortsteilen der Gemeinde Bördeland
 - Biere
 - Eggersdorf
 - Eickendorf
 - Großmühlingen
 - Kleinmühlingen
 - Welsleben
 - Zens

Die Gemeinde Bördeland ist auf die Unterstützung von ehrenamtlichen Wahlhelferinnen und Wahlhelfer angewiesen. Wenn Sie Interesse haben, am Wahltag bei der Abgabe der Stimmzettel und später der Auszählung der Wahlergebnisse zu unterstützen, dann melden Sie sich.

Als kleine Entschädigung erhalten Sie als Wahlhelfer ein Erfrischungsgeld in Höhe von 35 Euro.

Kontakt: Gemeinde Bördeland, Wahlbüro, Magdeburger Str. 3, 39221 Bördeland/ OT Biere
Telefon: 039297 / 26118 oder 039297 / 26111
Mail: buergerbuero@gem-boerdeland.de



Frühjahrsputz im Bördeland

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

im Zuge der alljährlichen Aktion "Frühjahrsputz im Salzlandkreis" möchte sich auch die Gemeinde Bördeland am **16.03.2024** in der Zeit von 09:00 bis 12:00 Uhr beteiligen. Um die Aktion zum Erfolg zu führen, hoffen wir auf rege Unterstützung aus den 7 Ortsteilen.

Die Organisation des Frühjahrsputzes übernimmt der Kreiswirtschaftsbetrieb in enger Kooperation mit der Gemeinde. Um den Bedarf an benötigten Abfallsäcken und Handschuhen zu ermitteln, ist eine Teilnehmerzahl und der entsprechende Einsatzort an das Ordnungsamt zu melden.
Meldeschluss: 09.03.2024

Ansprechpartner : Fr. Grebin 039297/26174
Hr. Pluntke 039297/26111
Fr. Jaffke 039297/26173

Um den Frühjahrsputz zum Erfolg zu führen, werden viele fleißige Hände gebraucht, um unsere öffentlichen Plätze, Parkanlagen und Spielplätze innerhalb der Ortsteile zu säubern, aber auch Feldwege, Wälder und Gewässer von Verunreinigungen zu befreien.

Beteiligen können sich alle Vereine, Schulen und Einwohner der Gemeinde Bördeland.

Frühjahrs-
putz
in der
Gemeinde
Bördeland
am
16.03.2024



Änderung bei Kinder-Reisepässen beachten!!!

Passbild-Illustration: Illustrationen.de/Klaus.Mannhardt

Bundesministerium des Innern und für Heimat

bdr

RECHTZEITIG SCHAUEN: PERSO UND PASS NOCH GÜLTIG?

AB 01.01.2024 NEU: Die derzeitigen Kinderreisepässe werden nicht verlängert!

Anstatt des Kinderreisepasses kann ein Personalausweis oder ein Reisepass beantragt werden. Bitte buchen Sie rechtzeitig einen Termin im Einwohnermeldeamt der Gemeinde Bördeland unter www.gem-boerdeland.de oder scannen Sie den QR Code!

Lieferzeiten:
 Personalausweis 2- 3 Wochen
 Reisepass 4-6 Wochen



Veranstungskalender März + April 2024

Datum	Tag(e)	Uhrzeit	Art der Aktivität	Veranstalter/ Ansprechpartner	Ort der Veranstaltung
04. – 08.03.24	Montag – Freitag		Zirkusprojekt	Grundschule Großmühlingen	<u>Großmühlingen</u> Großmühlingen
05.03.24	Dienstag	14:00 Uhr	Seniorenachmittag	Volkssolidarität Welsleben/ H.J. Korn	<u>Welsleben</u> Aula GS Juri Gagarin
08.03.24	Freitag		Frauentagsfeier		<u>Zens</u> Grüne Ecke
09.03.24	Samstag	15.00 Uhr	Frauentagsfeier	Volkssolidarität OG Großmühlingen Heike Gillich	<u>Großmühlingen</u> Weißes Haus Kleine Gänseweide 2
20.03.24	Mittwoch	14:30 Uhr	Frühlingstreffen aller Senioren aus Welsleben	H.J. Korn (mit Voranmeldung) Korn.welsleben@outlook.de	<u>Welsleben</u> Aula GS Juri Gagarin
28.03.24	Donnerstag	17.00 Uhr	Brauchtumsfeier	Flugsportverein Kleinmühlingen Hr. Thielscher	<u>Kleinmühlingen</u> Flugplatz, Tornitzer Weg

Datum	Tag(e)	Uhrzeit	Art der Aktivität	Veranstalter/ Ansprechpartner	Ort der Veranstaltung
30.03.24	Samstag	09:00 Uhr	Ostereiersuche	Ortsbürgermeister H.J. Korn	<u>Welsleben</u>
30.03.24	Samstag	10.00 Uhr	Ostervormittag	Stammtisch der Vereine	<u>Eickendorf</u> Traditionshof
30.03.24	Samstag	19.00 Uhr	Osterfeuer	Bierer Kulturverein 2004 e.V.	<u>Biere</u> Park
30.03.24	Samstag	19.00 Uhr	Osterfeuer	Ortsfeuerwehr Eggersdorf	<u>Eggersdorf</u> Festwiese hinter Gaststätte „Zum Pferdestall“
30.03.24	Samstag	19.00 Uhr	Osterfeuer	Ortsfeuerwehr Eickendorf	<u>Eickendorf</u> Dreihöhenberg
30.03.24	Samstag	19.00 Uhr	Osterfeuer	Ortsfeuerwehr Großmühlingen	<u>Großmühlingen</u> Platz an der Badeanstalt
30.03.24	Samstag	19.00 Uhr	Osterfeuer	Ortsfeuerwehr Kleinmühlingen/Zens	<u>Kleinmühlingen</u> Mühlberg
30.03.24	Samstag	19:00 Uhr	Osterfeuer	Ortsbürgermeister H.J. Korn	<u>Welsleben</u> Feuerlöschteich/ Hundeplatz Welsleben
30.03.24	Samstag	19.00 Uhr	Osterfeuer	Ortsfeuerwehr Kleinmühlingen/Zens	<u>Zens</u> Platz hinter der „Grünen Ecke“
02.04.24	Dienstag	14.00 - 17.00 Uhr	Kleine Osternachfeier	Volkssolidarität OG Eickendorf Erika Schulze	<u>Eickendorf</u> Traditionshof
17.04.24	Mittwoch		Buchlesung mit Frau Dietrich	Volkssolidarität Eggersdorf Renate Klus	<u>Eggersdorf</u> Bürgerhaus
19.04.24	Freitag	16.00 – 19.00 Uhr	Blutspende	Anett Sinast Anett.sinast@bsd- nstob.de	<u>Eggersdorf</u> Bürgerhaus
21.04.24	Sonntag	10.00 - 16.00 Uhr	Ausstellung	HSV Biere A. Buschendorf	<u>Biere</u> Vereinsgelände Salzer Str.
27.04.24	Samstag	Anmeldung 08.-09.00 Uhr Schießbeginn 09.45 Uhr	1. Talsberger Gummitier-Jagd	Bogensport Bördeland	<u>Biere</u> Talsberg
30.04.24	Dienstag	18.00 - 23.00 Uhr	Maibaumstellen	Bierer Kulturverein 2004 e.V.	<u>Biere</u> Vor der Feuerwehr